



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 13 Abs. 2 Nr. 6 i. V. mit § 17 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 30.11.2015 (GVBl. 2015, S. 457, 478 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2024 (GVBl. Nr. 32/2024, S. 8), in ihrer Sitzung am 03.06.2025 folgende Fortbildungsordnung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz - 2025, Seite 1229) beschlossen:

Fortbildungsordnung (Anlage 1 zur Hauptsatzung)

Einleitung

Die Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer unterrichten sich fortlaufend über die Entwicklungen innerhalb ihres Fachgebietes im Bereich der von ihnen übernommenen Aufgaben. Sie wenden dabei die gewonnenen, wissenschaftlich und praktisch gesicherten Erkenntnisse zugunsten rationeller und wirtschaftlicher Verfahren an.

Dabei ist die kontinuierliche Fortbildung unerlässlich für eine dauerhaft erfolgreiche Berufsausübung und dient dem im öffentlichen Interesse liegenden Verbraucherschutz.

Die Mitglieder fördern auch die berufliche Fortbildung ihrer Beschäftigten sowie die berufspraktische Vorbereitung angehender berufsangehöriger Personen.

§ 1 Kreis der Verpflichteten

(1) Der Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung unterliegen gem. § 17 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) alle Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.

- Der Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung muss nicht erbracht werden von
- a) als nicht mehr berufstätig (R) in einem Berufsverzeichnis eingetragenen Mitgliedern für den Zeitraum der Eintragung als nicht mehr berufstätig;
 - b) Mitgliedern, die auf Antrag für die Dauer der Elternzeit, einer Langzeiterkrankung von wenigstens 3 Monaten oder Berufsunfähigkeit befreit sind, sofern sie nicht gleichzeitig in Teilzeit arbeiten;
 - c) Mitgliedern, die an Universitäten oder Fachhochschulen als Professoren oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 4 Lehrveranstaltungsstunden im Sinne der Hessischen Lehrverpflichtungsverordnung tätig sind;
 - d) Mitgliedern gem. §§ 6, 8 Abs. 1 Satz 3 HASG.

Die Kammer kann zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen geeignete Nachweise verlangen.

- (2) Umfang sowie Art und Weise der Fortbildung richten sich nach dem individuellen Bedarf des Mitglieds. Einen Teil ihrer Fortbildung haben die Mitglieder jedoch gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu erbringen und nachzuweisen.

§ 2 Fortbildungspunkte

- (1) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen die verpflichteten Mitglieder Fortbildungspunkte nachweisen, die sie durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung erworben haben. Fortbildungspunkte können für anerkennungsfähige Fortbildungsveranstaltungen i. S. von § 6 Abs. 1 und 2 sowohl die zuhörenden als auch die referierenden Personen erwerben.
- (2) Die Mitglieder müssen pro Kalenderjahr, beginnend am 01.01.2026, mindestens 8 Fortbildungspunkte erwerben und nachweisen.
- (3) Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten.

§ 3 Nachweis und Überprüfung der Fortbildung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nur auf Anforderung der AKH Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildungen vorzulegen, die den Vorgaben dieser Fortbildungsordnung entsprechen. Aus den Bescheinigungen müssen die Trägerschaft, die Anerkennung durch eine Länderarchitektenkammer sowie Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen ersichtlich sein.
- (2) Zum Nachweis aufgefordert werden mindestens 10 % der zum Nachweis verpflichteten Mitglieder. Sie werden durch eine jährliche Zufallsstichprobe ermittelt. Zusätzlich aufgefordert werden Mitglieder, die in wenigstens einem der beiden dem Stichprobenzeitraum vorangegangenen Jahren ihrer Fortbildungsnachweispflicht nicht nachgekommen sind. So wird festgestellt, ob der Mindestumfang der Fortbildung erreicht ist.
- (3) Eine Überprüfung kann auch aus besonderem Anlass erfolgen.
- (4) Für jedes Mitglied wird ein „Fortbildungskonto“ geführt. Das Fortbildungskonto enthält Angaben zur Anzahl der nachgewiesenen Fortbildungspunkte (FP) und Daten, Dauer und Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anzahl der Fortbildungspunkte, die auf die jeweils genannte Veranstaltung entfallen. Dem Fortbildungskonto des jeweiligen Mitglieds gutgeschrieben werden nur
1. unmittelbar die bei einer Fortbildungsveranstaltung der Akademie der AKH und
 2. die nach Aufforderung gemäß Abs. 2 durch den Besuch von anerkennungsfähigen Fortbildungsveranstaltungen erworbenen Fortbildungspunkte.
- (5) Erworbene Fortbildungspunkte gelten grundsätzlich für den Abrechnungszeitraum, in dem sie erworben wurden. Wird die Fortbildungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang binnen eines Kalenderjahres erbracht, kann die AKH dem zur Fortbildung verpflichteten Mitglied gestatten, die Fortbildung bis zum 30.04. des folgenden Jahres unter Anrechnung auf das Kalenderjahr, in dem die Fortbildung versäumt wurde, nachzuholen. Wird die Fortbildungspflicht nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Kalenderjahres erbracht, kann die AKH dem Mitglied gestatten, bereits in dem diesem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr erbrachte Fortbildungsveranstaltungen, die über den in § 2 Abs. 2 geforderten Umfang hinausgehen, anzurechnen (Anrechnung von Überschüssen). Im Fall von Lehrgängen, durch die wenigstens 32 FP erworben wurden, kann die AKH die Anrechnung der in den vorangegangenen 3 Jahren so erworbenen FP gestatten, die über den geforderten Umfang dieser Jahre hinausgingen. Sofern die Nachfrist gemäß Satz 2 fruchtlos

verstrichen ist oder eine Anrechnung nach den Sätzen 3 und 4 nicht möglich ist, richtet sich das weitere Verfahren nach den im HASG für den Fall der Verletzung von Berufspflichten vorgesehenen Regelungen (§ 18 HASG).

- (6) Aus schwerwiegenden Gründen, etwa bei einer epidemischen Lage überregionaler Tragweite, ist die AKH ermächtigt, die allgemeine Nachweispflicht angemessen zu verlängern. Die individuelle Nachweispflicht ist nicht über die in Abs. 5 Satz 2 genannte Frist hinaus verlängerbar.
- (7) Neu eingetretene Mitglieder sind verpflichtet, die Fortbildungsnachweisverpflichtung des zum Zeitpunkt ihres Eintritts laufenden Abrechnungszeitraums anteilmäßig, abhängig von ihrem Eintrittshalbjahr, zu erfüllen. Dabei sind die Fortbildungspunkte bis zum Ende des Abrechnungszeitraums einschließlich des Halbjahrs, in dem der Eintritt erfolgte, zu erbringen. Es entfallen jeweils die Hälfte der im Kalenderjahr nachzuweisenden Fortbildungspunkte auf ein Halbjahr. Stichtag ist jeweils die Eintragung bis 30.6. und 31.12.
- (8) Im Falle eines Kammerwechsels werden Fort- und Weiterbildungen automatisch angerechnet, die die antragstellende Person vor dem Wechsel erworben hat und die von der Herkunftsakademie überprüft und bestätigt worden sind. Die AKH kann von dem Mitglied die Vorlage einer von der Herkunftsakademie ausgestellten Bestätigung verlangen.
- (9) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gem. Sachverständigenordnung der AKH und Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) erworbene Fortbildungspunkte sind anrechenbar, soweit die Fortbildungsveranstaltungen die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 und 2 erfüllen.

§ 4 Themen der Fortbildungsveranstaltungen

Ein Erwerb von Fortbildungspunkten ist möglich durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fortbildung in den sich aus der Anlage 1 dieser Fortbildungsordnung ergebenden Themenbereichen.

§ 5 Veranstaltungsformen

Geeignete Veranstaltungen zur Fortbildung sind:

- Seminare
- Lehrgänge
- Workshops
- E-Learning-Formate (auch hybrid)
- Kongresse
- Tagungen
- Fachvorträge
- Exkursionen / Baustellenbesuche (d.h. fachliche Führungen durch in § 5 Abs. 1 genannte Veranstalter oder fachkundige Dritte).

Als Fortbildungsveranstaltungen nach dieser Verordnung sind nur solche Formate zulässig, die direkte und indirekte Interaktionsmöglichkeiten gewährleisten.

§ 6 Qualitätssicherung

- (1) Die Eignung und Qualität von Fortbildungsangeboten von:

- Hochschulen
- (anderen) Kammern
- Verbänden des Berufsstandes
- Behörden (intern)
- Veranstaltern, insbesondere gewerblichen, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden,

wird unterstellt.

- (2) Die Eignung und Qualität von Fortbildungsangeboten oder Teilen davon von Veranstaltern, die nicht in erster Linie Fortbildung betreiben (wie z.B. Veranstaltungen von Bauprodukte-Herstellern oder Herstellern von Arbeitsmitteln für Architekten und Stadtplaner, die auch der Werbung dienen) oder von Veranstaltungen, die nicht in erster Linie der Fortbildung dienen, wird dem Veranstalter von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen auf Antrag nach Prüfung im Einzelfall bestätigt. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Anerkennung vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann.
- (3) Die Bestätigung ist für die Veranstalter gebührenpflichtig. Die Bemessung der Höhe der Gebühren erfolgt nach Arbeitsaufwand.
- (4) Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, die bereits von einer anderen Länderarchitektenkammer auf Grundlage einer dieser Fortbildungsordnung im Wesentlichen entsprechenden Fortbildungsordnung anerkannt worden sind. Sofern keine eigenständige Anerkennung durch die AKH beantragt wird, wird die Veranstaltung im gleichen Umfang wie in der anderen Länderarchitektenkammer anerkannt.
- (5) Alle Veranstalter sind verpflichtet, für die jeweilige Veranstaltung eine Anwesenheits- / Teilnehmerliste zu führen und die Anwesenheits- und Teilnahmekontrolle sicherzustellen.
- (6) Die Mitglieder haben sich selbst zu vergewissern, dass die von ihnen besuchten Veranstaltungen von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen als „zum Erwerb von Fortbildungspunkten geeignet“ anerkannt sind.

§ 7 Übergangsregelung

- (1) Für die Fortbildung und die Fortbildungsnachweisverpflichtung des Abrechnungszeitraums vom 01.07.2020 bis 30.06.2024 findet weiterhin die Fortbildungsordnung vom 17.12.2002 (StAnz. 2003, S. 378 ff.) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.06.2005 (StAnz. 2005, S. 3255) und ihrer letzten Änderung vom 08.12.2009 (StAnz. 2010, S.103) Anwendung.
- (2) Die Fortbildungsordnung in der durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 03.06.2025 geänderten Fassung findet erstmals Anwendung auf den am 01.01.2026 beginnenden Abrechnungszeitraum.
- (3) Fortbildungspunkte, die ab dem 01.07.2024 bis zum 31.12.2025 erworben wurden, können bis in das Nachweisjahr 2028 übertragen werden, sofern unbeschadet der Regelungen der §§ 1 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a) und 2 Abs. 10 der bis zum 31.12.2025 geltenden Fortbildungsordnung, für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2025 mehr Fortbildungspunkte erworben wurden, als rechnerisch anteilig für den Abrechnungszeitraum 01.07.2024 bis 31.12.2025 nachzuweisen gewesen wären und nur solange, wie genügend Punkte verbleiben, um im Jahr der Stichprobe mit

diesen FP die durchgehende Erfüllung der Nachweisverpflichtung in den vorangegangenen Jahren ab 2026 zu erfüllen.

- (4) Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fortbildungsordnung am 01.01.2026 das 60. Lebensjahr vollendet hatten, müssen keinen Nachweis über die Erfüllung der Fortbildungspflicht erbringen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Fortbildungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Anlage 1 gemäß § 4 der Fortbildungsordnung

Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in folgenden Themenbereichen können Fortbildungspunkte erworben werden:

- I. Bau- und Stadtbaukultur, insbesondere
 - Architektur- und Planungstheorie
 - Bau- und Stadtbaugeschichte
 - Planungswettbewerbe
 - Denkmalpflege
 - Kunst im Planungs- und Bauwesen
 - Planungssoziologie und -geschichte
- II. Nachhaltigkeit und Umweltschutz, insbesondere
 - Klimafolgenanpassung
 - Emissions- und Immissionsschutz
 - Boden- und Naturschutz
 - Nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen und Bauen
 - Zertifizierung von Quartieren, Gebäuden und Freianlagen
 - Energie
 - Lebenszyklusbetrachtung
- III. Planung und Gestaltung, insbesondere
 - Landes- und Regionalplanung
 - Bauleitplanung
 - Informelle Planung
 - Objektplanung
 - Barrierefreiheit
 - Sicherheit und Prävention
 - Mobilität
 - Darstellungstechniken
 - Material, Farbe, Licht
- IV. Aus- und Durchführung, insbesondere
 - Technische Regelwerke und Normen
 - Baukonstruktion
 - Tragwerksplanung
 - Bauphysik, -chemie, -biologie
 - Baustofftechnologie
 - Brandschutz
 - Schall- und Wärmeschutz
 - Gebäude- und Versorgungstechnik
 - Bauschadensanalyse
 - Handwerkliche Techniken
- V. Planungs-, Bau- und Projektmanagement, insbesondere
 - Projektentwicklung
 - Projektmanagement, -steuerung
 - Qualitätsmanagement, Controlling
 - Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
 - Objektüberwachung
 - Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
 - Sachverständigentätigkeit

- VI. Planungs- und Bauökonomie, insbesondere
 - Betriebswirtschaft
 - Bau- und Immobilienwirtschaft
 - Kostenplanung
 - Finanzierung und Förderung
- VII. Recht, insbesondere
 - Planungsrecht
 - Bauordnungsrecht
 - Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht
 - Immobilien- und Grundstücksrecht
 - Nachbarrecht
 - Denkmalrecht
 - Vergaberecht
 - Vertragsrecht
 - Honorarrecht
 - Haftungsrecht
 - Arbeitsrecht
 - Urheberrecht
 - Datenschutzrecht
- VIII. Digitalisierung, insbesondere
 - Smart cities, smart buildings
 - Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse (BIM, augmented reality usw.)
 - Digitale Fabrikation
 - Digitale Vermessungstechniken
 - Automation
 - Künstliche Intelligenz
 - Fachsoftware
 - Dateninfrastruktur und -sicherheit
- IX. Büro- und Selbstmanagement, insbesondere
 - Existenzgründung, Unternehmensentwicklung
 - Büroführung und Bürobetrieb
 - Personalentwicklung
 - Akquisition
 - Marketing
 - Projektstrategien
 - Kommunikation
 - Moderation
 - Mediation
 - Selbst- und Zeitmanagement

Ausgefertigt am 10.06.2025

Gerhard Greiner
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden

Die erforderliche Genehmigung der Fortbildungsordnung als Anlage 1 zur Hauptsatzung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 03.06.2025 wurde am 16.07.2025 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum erteilt.